

2. *legt* den Staaten Südasiens *erneut eindringlich nahe*, auch künftig alles zu tun, um eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen, und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *begrüßt* die Unterstützung dieses Vorschlags durch alle fünf Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, den Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage einzuholen und Konsultationen zwischen ihnen anzuregen, mit dem Ziel, festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/43. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

ingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaa-

ten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

im Hinblick darauf, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹², der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die entsprechenden Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses¹³, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung¹⁴, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, und des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung¹⁵, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992¹⁶,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen¹⁷ mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

¹² Resolution S-10/2.

¹³ Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.*

¹⁵ *Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III.F.*

¹⁶ *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Abschnitt III.F.*

¹⁷ *Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.*

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem einschlägigen Beschluß der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen Elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁸ und von dem Beschluß der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁹, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der vom 4. bis 8. August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz²⁰ wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über ein internationales Übereinkommen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner *Kenntnis nehmend* von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in *Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in *Anbetracht* der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in *Anbetracht* der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den darin zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter *Hinweis* auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994 und 50/68 vom 12. Dezember 1995,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

¹⁸ Siehe A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

¹⁹ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. II, Ziffer 47; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.

²⁰ Siehe A/46/486-S/23055, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines verbindlichen internationalen Rechtsakts werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/44. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in *Anerkennung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

sowie in *Bekräftigung* der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²¹,

²¹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.